



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

11 Cg 66/16t – 11

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG
Ölzeltgasse 4
1030 Wien
Tel: +43 1 713 61 92
Zeichen: SG-16-0050
FB 214452x
000000016440

Beklagte Partei

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien

vertreten durch:

Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH
Hauptplatz 31
2700 Wiener Neustadt
Tel: 02622/27 0 41

Wegen: Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten zu unterlassen, Verbrauchern, mit denen sie Rahmenverträge iSd § 3 Z 12 ZaDiG über ein Zahlungskonto und die Ausgabe einer Zahlungskarte (Bezugskarte) zu diesem Zahlungskonto abgeschlossen hat, auf dem Zahlungskonto Entgelte für einzelne Bargeldbehebungen mit der Zahlungskarte an Geldausgabeautomaten in Rechnung zu stellen oder vom Zahlungskonto abzubuchen, wenn diese Entgelte mit dem Verbraucher nicht in den Rahmenverträgen über das Zahlungskonto oder die Ausgabe der Zahlungskarte gemäß § 28 Absatz 1 Z 3 lit. a ZaDiG wirksam vereinbart wurden und der Verbraucher aufgrund der Rahmenverträge berechtigt war, mit der Zahlungskarte an diesem Geldausgabeautomaten Bargeld zu

beheben, oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

„Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist RLB berechtigt

.....

- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 19.8 geregelt ist, zu fordern“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.
4. Die Beklagte ist weiters schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 9.972,72 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 1.389,- Pauschalgebühren und EUR 1.430,62 USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

Der Kläger ist ein Verein im Sinn des § 29 KSchG. Die Beklagte ist Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG und betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen im gesamten Österreichischen Bundesgebiet an. Dabei tritt sie auch laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Im Rahmen derartiger Verträge vermittelt die Beklagte auch Vertragsbeziehungen zwischen

ihren Kunden und dem Card-Issuer der dem Kunden überlassenen Bankkarte („Maestrokarte“), die die Kunden der Beklagten unter anderem auch zur Bargeldbehebung an Geldausgabeautomaten („Bankomat“) verwenden. Diesen Vertragsverhältnissen legt die Beklagte regelmäßig AGB darunter auch den „Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besondere Bedingungen für Bezugskarten Fassung Oktober 2015“ zu Grunde. Deren Punkt II.1.1.1. Lautet wie folgt:

„Bargeldbezug.

Der Karteninhaber ist berechtigt an Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol eines Zahlungsservices gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Konto aber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beziehen.“

Die Euronet 360 Finance Limited („Euronet“) ist eine englische Kapitalgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in Österreich. Sie errichtet und betreibt Geldausgabeautomaten, bei denen Kunden mit Maestrokarte Barabhebungen tätigen können. Wird mit einer Maestrokarte Bargeld behoben, erscheint am Bildschirm des Geldausgabeautomat vor der Bereitstellung des Bargeldes folgender Hinweis:

„DER EIGENTÜMER DIESES TERMINALS, EURONET 360 LIMITED, WIRD DEM KARTENINHABER FÜR DIE GEWÄHLTE TRANSAKTION EINE GEBÜHR VON EUR 1,95 BERECHNEN.

WENN SIE EINVERSTANDEN SIND; DRÜCKEN SIE BITTE ‚ANNEHMEN‘.

WENN SIE BEENDEN MÖCHTEN, DRÜCKEN SIE BITTE ‚ABBRUCH‘.“

Drückt die Person, die mit der Maestrokarte Geld behebt, am Bildschirm das Feld „annehmen“, wird ihm der gewünschte Bargeldbetrag ausbezahlt.

Nach einer derartigen Behebung bei Euronet-Bankomaten zieht die Euronet auf Grund einer im Rahmen des Behebungsvorganges generierten Abbuchungsermächtigung beim Konto des Behebers, das bei der Beklagten geführt wird, den Betrag von EUR 1,95 ein, was zu einer entsprechenden Belastung des Kontos – zusätzlich zum behobenen Betrag - führt.

Der Behebungsvorgang bei Euronetbankomaten ist notorisch und stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Am Bankomaten selbst ist der Hinweis auf die akzeptierten Karten angebracht, darunter auch Maestro. Ein Hinweis auf eine Gebührenpflicht ist am Bankomat selbst nicht ersichtlich. Der Bankomat weist abwechselnd in englischer und deutscher Sprache eine Willkommensmeldung auf, auf dem wiederum die akzeptierten Karten jedoch kein Hinweis

auf eine Gebührenpflicht zu ersehen sind. Führt man die Karte in den Bankomaten ein, erscheinen zunächst chronologisch hintereinander zwei unterschiedliche Warteaufforderungen, wie dies aus dem Blättern 3 und 4 aus Beilage ./I ersichtlich ist. Auch bei diesem Schritt erfolgt noch kein Hinweis auf eine Entgeltlichkeit des Behebungsvorganges. In einem weiteren Schritt wird der Geldbeheber aufgefordert, seinen PIN einzugeben. Auch dabei erscheint am Bildschirm noch kein Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Behebungsvorganges. In einem weiteren Schritt wählt der Beheber den Betrag den er beheben möchte. Auch auf dieser Bildschirmmaske ist noch kein Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Behebungsvorganges zu entnehmen. Erst nach Wahl des zu behebenden Betrages erscheint dann die auf der vorletzten Seite auf Beilage ./I ersichtliche Information, wonach der Behebungsvorgang EUR 1,95 kostet und der Beheber aufgefordert wird, entweder den Gesamtvorgang abzuberechnen oder die Bankomatgebühren zu akzeptieren. Akzeptiert man die Bankomatgebühren, kommt es zur Auszahlung.

Bis zumindest 2015 hat die Beklagte auch eigene Maestrokarten herausgegeben. Diesen Rechtsgeschäften – auch mit Verbrauchern - legte sie die „allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von der Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien AG selbst herausgegebenen Kreditkarten“ zu Grunde. Deren Punkt 14. lautete wie folgt:

„Zahlungsverzug

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist RLB berechtigt

.....

- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 19.8 geregelt ist zu fordern“

Parteienvorbringen:

Der Kläger wendet sich gegen die Lastschrift von 1,95 durch die Beklagte bei Behebung von Geldbeträgen durch Kunden der Beklagten bei Euronet-Bankomaten, und zwar im Wesentlichen mit dem Argument, dass die Beklagte damit gegen die Vereinbarung in den eigenen AGB verstoße und somit auch gegen die zwingenden Bestimmungen des ZaDiG, da bereits im Kartenvertrag (Zahlungsdienstervertrag) nach Maßgabe der Voraussetzungen der §§ 27 Abs 2 und 28 Abs. 1 Z 3 lit. a Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie § 6 Abs 3 KSchG ziffernmäßig konkret vereinbart werden müssten. Gegenständlich habe die Beklagte ihren Kunden sogar ausdrücklich die unentgeltliche Behebung garantiert, eine Vertragsänderung durch Zustimmung des Kunden am Bankomatdisplay könne schon deshalb nicht eintreten, weil § 29 Absatz 1 ZaDiG für Änderungen des Rahmenvertrags eine

Ankündigungs- und Annahmefrist von mindestens zwei Monaten vorschreibe.

Die zu Punkt 2 des Urteilsspruchs angefochtene Vertragsklausel sei deshalb unzulässig, weil Verzugszinsen sind als Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit zu sehen seien. Somit liege ein pauschalierter Schadenersatzanspruch vor. Der pauschalierte Schadenersatzanspruch dürfe den typischerweise verursachten durchschnittlichen Schaden, ex-ante betrachtet, nicht wesentlich übersteigen. Andernfalls würde eine gröbliche Benachteiligung im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB vorliegen. In seiner Entscheidung 7 Ob 84/12x habe der OGH zudem ausgeführt, dass eine gröbliche Benachteiligung gem § 879 Abs 3 ABGB vorliege, wenn der Verbraucher zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet wird, ohne, dass ihn ein Verschulden trifft. Die vorliegende Klausel nehme auf das Erfordernis eines verschuldeten Zahlungsverzuges des Verbrauchers aber nicht Bezug, sodass sie unzulässig sei.

Die Beklagte beantragt die Klagsabweisung. Sie stehe in keinerlei Rechtsbeziehung mit der Euronet und habe auf deren Verhalten keinen Einfluss. Auf Grund der Anweisung des Kunden, die er bei der Abhebung zu Gunsten von Euronet erteile, müsse die Beklagte vertragsgemäß die Zahlung an Euronet leisten und daher auch den Betrag von EUR 1,95 beim Konto des Kunden verbuchen. Die Bestimmung II.1.1.1. des Anhangs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besondere Bedingungen für Bezugskarten Fassung Oktober 2015 sei keinesfalls so zu verstehen, dass damit die unentgeltliche Behebung garantiert werde, sondern nur die Behebungsmöglichkeit an sich. Was die inkriminierte Bestimmung in den „allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von der Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien AG selbst herausgegebenen Kreditkarten“ anlange, so würden derartige Verträge seit 2015 durch die Beklagte nicht mehr geschlossen werden und seien auch alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge gekündigt, sodass keine Wiederholungsgefahr vorliege.

Beweismittel:

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und Einsicht in die vorgelegten Urkunden.

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2015 gibt die Beklagte keine Kreditkarten mehr heraus. Sie verwendet seit diesem Zeitpunkt auch nicht mehr die „allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von der Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien AG selbst herausgegebenen Kreditkarten“. Sämtliche

Verträge, die unter Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossen wurden, wurden von der Beklagten mittlerweile gekündigt. Die Beklagte verwendet aber Vertragsformblätter mit inhaltsgleichen Klauseln wie der Klausel Punkt 14 der „allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von der Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien AG selbst herausgegebenen Kreditkarten“, insbesondere Klauseln die in Verträgen mit Konsumenten Verzugsfolgen regeln, dabei auch auf Verzugszinsen verweisen ohne eine auf ein Verschulden hinzuweisen.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt stützt sich auf die Einvernahme des Zeugen [REDACTED]. Gegenteilige Beweisergebnisse liegen nicht vor. Zudem gab der Zeuge, der bei der Beklagten beschäftigt ist, auch unumwunden die für die Beklagte nachteilige Tatsache, nämlich die nach wie vor bestehende Verwendung sinngleicher Klauseln in Vertragsformblättern zu. Am festgestellten Sachverhalt war daher nicht zu zweifeln.

Rechtlich folgt:

zu Punkt 1 des Urteilsspruchs:

Gemäß § 28a Abs 1 KSchG kann, wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern u.A. im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, den allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers (§ 5a), Verbraucherkreditverhältnissen, Pauschalreisevereinbarungen, Teilzeitnutzungsverhältnissen, Abschlüssen im Fernabsatz, der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln, der Gewährleistung oder Garantie beim Kauf oder bei der Herstellung beweglicher körperlicher Sachen, der Forderung von Telefonkosten (§ 6b) oder zusätzlichen Zahlungen (§ 6c), der Leistungsfrist (§ 7a) oder dem Gefahrenübergang (§ 7b), im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr, Wertpapierdienstleistungen, Dienstleistungen der Vermögensverwaltung, Zahlungsdiensten, oder der Ausgabe von E-Geld oder Verbraucherzahlungskonten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt, unbeschadet des § 28 Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden.

Im vorliegenden Fall ist das oben geschilderte Verhalten der Euronet, die bei Bargeldbehebungen an ihren Geldausgabeautomaten ein Entgelt verlangt und erst im letzten Schritt vor der Geldausgabe auf die Entgeltlichkeit des Vorgangs hinweist, zweifellos unlauter. Die Euronet hat nämlich ihren Auftritt offenbar ganz bewusst so gewählt, dass der

Kunde die Information über das zu entrichtende Entgelt erst erhält, wenn er schon den Großteil der erforderlichen Schritte zur Bargeldbehebung hinter sich gebracht hat. Während des Großteils des Behebungsvorgangs führt Euronet die Kunden daher bewusst über die Entgeltlichkeit des Vorgangs in die Irre, um die Möglichkeit auszunutzen, dass Kunden nachdem sie schon etliche Zeit mit dem Behebungsvorgang verbracht haben, diesen trotzdem Sie ein Entgelt bei sofortiger Information nicht akzeptieren würden und keine Behebung vornehmen würden, den Vorgang gerade wegen des fortgeschrittenen Behebungsvorgangs doch nicht abrechnen. Sie müssten dann nämlich einen anderen Geldausgabeautomaten aufsuchen und den Vorgang neuerlich beginnen. Der Euronet wäre es leicht möglich und zumutbar bereits am Automaten selbst oder in der Begrüßungsmeldung am Display des Bankomaten oder zumindest spätestens beim ersten Schritt des Behebungsvorgangs auf die – in Österreich unübliche – Entgeltlichkeit hinzuweisen. Mit dem gegenteiligen Verhalten verstößt Euronet jedenfalls gegen vorvertragliche Interessenwahrungspflichten gegenüber den Kunden und evident auch gegen die § 1 und 2 UWG. Das Verhalten der Euronet könnte sogar möglicherweise als gerichtlich strafbar im Sinne des § 146 StGB beurteilt werden. Ob die Beklagte, die der Euronet trotz evident rechtswidrigem Verhalten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche verhilft, bei einer derartigen Unlauterkeit als Mittäter haftet, kann aber dahingestellt bleiben. Der Kläger wendet sich nämlich nicht gegen ein dadurch begründetes unzulässiges Verhalten der Beklagten sondern gegen einen Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Vertragstreue, da die Beklagte doch in den Verträgen die unentgeltliche Behebung für ihre Kunden durch II.1.1.1. des Anhangs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besondere Bedingungen für Bezugskarten Fassung Oktober 2015 garantiere.

Dem Kläger ist auch darin zu folgen: In Österreich ist Entgelt für die Behebung von Bargeld bei Geldausgabeautomaten absolut unüblich. Bei der gebotenen Auslegung der Bestimmung II.1.1.1. des Anhangs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Bedingungen für Bezugskarten Fassung Oktober 2015 aus dem Empfängerhorizont eines durchschnittlichen redlichen Erklärungsempfängers ist Punkt II.1.1.1. des Anhangs zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besondere Bedingungen für Bezugskarten Fassung Oktober 2015 tatsächlich so zu verstehen, dass damit vereinbart ist, dass der Kartenbesitzer bei allen entsprechend gekennzeichneten Geldausgabeautomaten unentgeltlich beheben kann. Gegen diese Vertragsbestimmung verstößt die Beklagte indem sie das Konto der Kunden mit EUR 1,95 belastet. Damit verstößt sie gegen das gesetzliche Gebot, dass sie sich an die mit ihren Kunden geschlossenen Verträge zu halten hat und zusätzlich auch gegen die Bestimmung des § 27 Abs. 2 ZaDiG, wonach nur solche Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit einem von ihr abgeschlossenen Rahmenvertrag zu verrechnen, die vorher mit dem Zahlungsdienstnutzer

in diesem Rahmenvertrag gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 lit. a wirksam vereinbart worden sind.

Dem in Punkt 1 des Urteilsspruchs ersichtlichen Unterlassungsbegehren war daher statt zu geben.

Zu Punkt 2 des Urteilsspruchs:

Im Bereich des Schadenersatzrechts ist nach der ständigen Rechtsprechung schon für den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZaDiG (vgl etwa 10 Ob 70/07b) davon auszugehen, dass das dispositive Recht über die Risikoverteilung in einem Vertragsverhältnis den Rahmen für die Regelungsmöglichkeit in AGB absteckt. Verwiesen wird zur Begründung dabei von der Rechtsprechung darauf, dass das dispositive Recht als Leitbild eines ausgewogenen Interessenausgleichs den Gradmesser für die Beurteilung der Zulässigkeit der vertraglichen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB vorzugeben hat. Risikotragungsregeln, die davon abweichen, sind – wenn sie in AGB vereinbart wurden – daher regelmäßig gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Im vorliegenden Fall ist die inkriminierte Klausel – bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung - so zu verstehen, dass Verzugszinsen verschuldensunabhängig geschuldet werden. Damit verstößt die Klausel gegen dispositives Schadenersatzrecht und ist unzulässig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Wiederholungsgefahr weggefallen sei, weil sie die AGB, in denen sich die Klausel befand, nicht mehr verwende. Nach den Feststellungen verwendet die Beklagte nämlich sinngleiche Klauseln weiterhin in Vertragsformblättern.

Zu Punkt 3 des Urteilsspruchs:

Die Beklagte ist Mitglied eines Bankengroßkonzerns und wird österreichweit tätig. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran informiert zu werden, wenn ein derartiges Unternehmen gesetzwidriges Verhalten in massenhaft abgeschlossenen Verbraucherverträgen zu verantworten hat. Die beantragte Urteilsveröffentlichung ist daher berechtigt, zumal sie auch Im Hinblick auf die österreichweite Tätigkeit der Beklagten angemessen ist.

Zu Punkt 4 des Urteilsspruchs:

Die Beklagte ist gegenüber dem gänzlich obsiegenden Kläger Kostenersatzpflichtig gemäß § 41 ZPO. Gegen die Höhe der vom Kläger verzeichneten Kosten wurden keine Einwände erhoben.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11
Wien, 01. März 2017
Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG